

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.493.599

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 19027/J-NR/2024 betreffend „Mogelpackung Kinderbetreuungsoffensive: Warum hinkt Österreich den Barcelona-Zielen hinterher?“, die die Abgeordneten zum Nationalrat Eva-Maria Holzleitner, BSc, Kolleginnen und Kollegen am 2. Juli 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welches Barcelona Ziel ist für die Bundesregierung bis 2030 im Zusammenhang mit der angekündigten Investition von 4,5 Mrd. Euro gültig?*
- *Welche Zielsetzungen wurden mit den Bundesländern und Gemeinden im Zusammenhang mit der angekündigten Investition von 4,5 Mrd. Euro beim Ausbau der Kinderbetreuung bis 2030 vereinbart?*

Eingangs ist festzuhalten, dass nur ein Teil der genannten „Fördergelder“ in Höhe von EUR 4,5 Mrd. in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung fällt.

Die Abwicklung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 (in der Folge der Einfachheit halber „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG“), BGBl. I Nr. 148/2022, sowie bereits deren vorangegangene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, BGBl. I Nr. 103/2018, betrifft den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 wird den Ländern bundeseitig ein Budgetvolumen von EUR 200 Mio. jährlich in Form von Zweckzuschüssen zur Verfügung gestellt. Dies entspricht für die Laufzeit der Vereinbarung EUR 1 Mrd. für die Bereiche beitragsfreie Besuchspflicht, Ausbau des geeigneten

elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots sowie frühe sprachliche Förderung. Die im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG gesetzten Höchstbeträge für die angeführten Fördermöglichkeiten im Bereich des Ausbaus des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots und der frühen sprachlichen Förderung bleiben für die gesamte Laufzeit aufrecht, können von den Ländern an die Gemeinden bzw. der privaten Träger elementarer Bildungseinrichtungen vergeben werden und sind eng mit Zielzuständen verknüpft.

Gemäß Artikel 15 Abs. 1 Z 1 leg.cit soll das von der Europäischen Union festgelegte Barcelona-Ziel – für mindestens 33% der unter Dreijährigen Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen – in einer gemeinsamen Anstrengung der Länder, der Gemeinden und des Bundes erreicht und hierfür die Anzahl der Betreuungsplätze in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen und bei Tageseltern erhöht werden. Weitere Zielsetzungen betreffen die Erweiterung und Flexibilisierungen der Öffnungszeiten (VIF-konform) beim elementaren Bildungsangeboten für Drei- bis Sechsjährige, den Wirkungsgrad der frühen sprachlichen Förderung, sowie die Qualifikation von Fachkräften.

Im Rahmen des Zukunftsfonds als neues Instrument im Finanzausgleich 2024 werden dafür zusätzliche Mittel seitens des Bundes bereitgestellt. Der Zukunftsfonds fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu den Fragen 3 und 5:

- *Gibt es im Zusammenhang mit der angekündigten Investition von 4,5 Mrd. Euro in die Kinderbetreuung eine Bedarfserhebung nach politischen Bezirken?*
 - 3.1 Wenn ja: Wie viele zusätzliche Kindergarten werden jährlich /pro Kindergartenjahr/bis 2030 gebraucht? (Bitte um Berücksichtigung der Größe der Städte/Gemeinden)?*
 - 3.2 Wenn nein, warum nicht?*
- *Auf welche Weise wird (nach Ankündigung der Investition von 4,5 Mrd. Euro) die Finanzierung des Ausbaus der Kinderbetreuung über den laufenden Finanzausgleich geführt?*

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Die Erhebung von Bedarfen sowie die Errichtung von elementaren Bildungseinrichtungen kommt kompetenzrechtlich den Ländern und in weiterer Folge den Trägern elementarer Bildungseinrichtungen zu.

Zu Frage 4:

- *Auf welche Weise wird (nach Ankündigung der Investition von 4,5 Mrd. Euro) die Finanzierung des Ausbaus der Kinderbetreuung über die Art. 15a B-VG Vereinbarung weitergeführt?*

Die Laufzeit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ist zwischen Bund und Ländern einvernehmlich bis inklusive dem Kindergartenjahr 2026/27 festgelegt worden und gehört damit dem aktuellen Rechtsbestand an. Eine allfällige Änderung bleibt den hierzu berufenen Organen der Legislative vorbehalten.

Zu Frage 6:

- *Wie wurden Länder und Gemeinden darüber informiert, welche Beträge des o.g. Betrages über den Finanzausgleich bzw. welche Beträge über die Art. 15a B-VG Vereinbarung abgerechnet werden sollen?*
6.1 *Wie wird sichergestellt, dass die Länder und Gemeinden die Finanzmittel abrufen und ausschöpfen?*

Die derzeit laufende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurde einvernehmlich von Bund und Ländern im Jahr 2022 beschlossen, somit deutlich vor Beschluss und Inkrafttreten des Zukunftsfonds. Die Kenntnis des Inhalts der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sowie der vorgesehenen Fördermöglichkeiten kann daher vorausgesetzt werden.

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung werden die im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vereinbarten Finanzmittel entsprechend den dort vorgesehenen Fristigkeiten zur Verfügung gestellt. Die Vergabe der Mittel an die Träger erfolgt, wie gesetzlich festgelegt, durch die Länder.

Zu Frage 7:

- *Wird es künftig zusätzliche Mittel über die 15a-Vereinbarung oder den Finanzausgleich geben, um die steigende Finanzierungslast der Gemeinden zu senken und die gesetzten Ziele zu erreichen?*
7.1. *Wenn ja, in welcher Höhe sehen Sie den Bedarf?*

Der Abschluss einer allfälligen neuen Vereinbarung bzw. Folgevereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ab dem Kindergartenjahr 2027/28 wäre zwischen Bund und Ländern zu verhandeln.

Eine allfällige Neuverhandlung des Finanzausgleichs bleibt den Finanzausgleichspartnern vorbehalten, d.h. den Ländern und dem Bundesministerium für Finanzen.

Zu Frage 8:

- *Wie stehen Sie zur breit getragenen Forderung Gemeinden bei den Fixkosten wie Personalkosten, Energiekosten künftig finanziell zu unterstützen?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, S. 103 ff.; Atzwanger/Zögernitz, NR-GO³ (1999) zu §§ 90 ff.). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen oder Einschätzungen der angefragten Art.

Ergänzt wird, dass gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bereits Personalkostenzuschüsse zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels vergeben werden, und zwar bis zu EUR 45.000 pro Fachkraft. Darüber hinaus können Personalkosten im Bereich der frühen sprachlichen Förderung gemäß Artikel 18 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG durch die Länder bezuschusst werden.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung von Frage 7 verwiesen.

Zu Frage 9:

- *Welche konkreten Maßnahmen setzen Sie, um den Ausbau von Betriebskindergärten zu voranzubringen?*

Die Einrichtung bzw. der Ausbau von Betriebskindergärten fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, sondern zunächst in den Verantwortungsbereich der jeweiligen Betriebe bzw. Unternehmen. Sofern ein Betriebskindergarten die Eigenschaften einer geeigneten elementaren Bildungseinrichtung gemäß Artikel 2 leg.cit. der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG aufweist, gelten alle gültigen Förderbestimmungen auch für Betriebskindergärten.

Zu Frage 10:

- *Welche konkreten Maßnahmen setzen Sie, um das Problem des Mangels an Fach- und Assistenzpersonal in der Elementarpädagogik zu lösen?*

Der Bund, der für die Ausbildung von Elementarpädagoginnen und -pädagogen verantwortlich zeichnet, setzt seit Jahren zahlreiche Maßnahmen im Zuge seiner Ausbildungsoffensive, um dem Fachkräftemangel entgegenzutreten. Dabei arbeitet er in enger Abstimmung mit den Bildungsdirektionen und den Ämtern der Landesregierungen.

Neben dem Ausbau der Kollegplätze an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik wurden auch neue Formen des Quereinstiegs geschaffen. Aktuell gibt es neun verschiedene Ausbildungswege in das Berufsfeld, davon sechs Quereinstiege – sie alle führen zu einer Berufsberechtigung als gruppenführende Elementarpädagoginnen und -pädagogen. Das Angebot an Ausbildungen besteht mittlerweile neben den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik auch an Pädagogischen Hochschulen sowie an der Universität Graz.

Des Weiteren wurde erst kürzlich auch die Eignungsprüfung an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik geändert. Dabei wurden die sozial-kommunikativen Kompetenzen in den Vordergrund gestellt, während die Aspekte körperliche Gewandtheit und Belastbarkeit, schöpferisches Gestalten und musikalische Bildbarkeit nun nicht mehr Teil der Prüfungen – jedoch selbstverständlich weiterhin Teil der Ausbildung – sind. Mit dieser Neuausrichtung sollen weitere Personengruppen für die Ausbildung in der Elementarpädagogik angesprochen werden.

Damit die neu geschaffenen Ausbildungswege bekannter und bundesweit in Anspruch genommen werden, wurde die erfolgreiche Initiative „Klasse Job“ im November 2023 auf die Elementarpädagogik ausgeweitet. Auf der Website www.klassejob.at finden Interessierte in einem Ausbildungswegweiser in vier Schritten den für sie passenden Weg sowie weiterführende Informationen zu den verschiedenen Ausbildungswegen, die es in der Elementarpädagogik mittlerweile gibt, sowie darüber, wo diese aktuell angeboten werden. Auch Anlaufstellen für weiterführende Fragen bezüglich der Rahmenbedingungen oder rund um die Anstellung in den Ländern finden sich dort.

Da die Ausbildung von Assistenzkräften in die verfassungsrechtliche Kompetenz der Länder fällt, kann dazu keine Auskunft seitens des Bundes gegeben werden. Der Bund hat mit dem Schuljahr 2019/20 jedenfalls eine dreijährige Fachschule für pädagogische Assistenzberufe geschaffen, um so auch im Bereich der Assistenzkräfte eine qualitativ hochwertige Ausbildung bereitzustellen. Im Anschluss an diese dreijährige Fachschule gibt es die Möglichkeit, einen Aufbaulehrgang zu besuchen und damit nach weiteren drei Jahren den Abschluss als Elementarpädagogin bzw. Elementarpädagoge zu erlangen.

Zu Frage 11:

- *Wird es ausreichend Mittel für eine Ausbildungsoffensive geben?*
 - 11.1 *Wenn ja, in welcher Höhe?*
 - 11.2 *Wenn nein, warum nicht?*

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird im Zuge der Ausbildungsoffensive sichergestellt, dass genügend Ressourcen bereitstehen, um Ausbildungswege bundesweit bedarfsgerecht bereitzustellen zu können. Ob geplante Angebote zustande kommen, hängt stets auch von den tatsächlichen Anmeldungen ab. Da die Kosten laufend – je nach Zustandekommen und Bedarf – gedeckt werden, kann die Höhe zukünftiger Kosten nicht präzise beziffert werden.

Zu Frage 12:

- *Was unternehmen Sie konkret, um die Arbeitsbedingungen in der Elementarpädagogik zu verbessern, z.B. kleinere Gruppen, bessere Personalschlüssel usw.?*

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des elementaren Bildungswesens in Hinblick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung in Österreich liegt gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG bei den Ländern.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist darum bemüht, österreichweit einheitliche Mindeststandards umzusetzen, um die Qualität der fröherkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung auf nationaler Ebene zu gewährleisten. Zu diesem Zweck investiert der Bund seit 2008 laufend in den Ausbau elementarer Bildungseinrichtungen auf Basis der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.

Zu den Fragen 13 bis 18:

- Wie viele Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr sind in vif-konformen Kinderbetreuungseinrichtungen untergebracht?
- Wie hoch ist Anzahl der Kinderbetreuungseinrichtungen pro Bundesland (insgesamt und aufgeschlüsselt nach Bundesland) in den Kindergartenjahren 2022/2023 und 2023/2024?
- Wie viele Kinder sind 2022/2023 und 2023/2024 in vif-konformen Kinderbetreuungseinrichtungen betreut (aufgeschlüsselt nach Alterskohorten)?
- Wie hoch ist der Personalstand in vif-konformen Kinderbetreuungseinrichtungen (aufgeschlüsselt nach Fach-/Hilfskraft, nach Geschlecht, nach Vollzeitäquivalenten, nach Bundesländern)?
- Wie viele Kinderbetreuungsplätze sind in den Kindergartenjahren 2022/2023 und 2023/2024 tatsächlich vif-konform (aufgeschlüsselt nach Anteil an Plätzen, nach Art der Einrichtung, wie Krippen, Kindergärten, etc. sowie in, allen Einrichtungen insgesamt)?
- Wie viele vif-konforme Kinderbetreuungsplätze gibt es in den Kindergartenjahren 2022/2023 und 2023/2024 insgesamt in Österreich (aufgeschlüsselt nach Bundesländern)?

Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (Statistik Austria) veröffentlicht regelmäßig die sogenannte „Kindertagesheimstatistik“ in Kooperation mit den Bundesländern im Auftrag des Bundeskanzleramtes; die jeweilige Kindertagesheimstatistik ist auf der Website der Statistik Austria öffentlich abrufbar (<https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bildung/kindertagesheime-kinderbetreuung>). Für das Kindergartenjahr 2023/24 liegen noch keine statistischen Daten und damit Veröffentlichungen von der Statistik Austria vor.

Zur Betreuung der Fünfjährigen in vif-konformen Einrichtungen im Sinne der Frage 13 wird auf Tabelle 29 („Kinder in Kindertagesheimen nach Kategorie von Öffnungszeiten 2022/23“, Abschnitt „Kinder in VIF-konformer Kinderbetreuung“) der letztverfügbarer Kindertagesheimstatistik für das Kindergartenjahr 2022/23 verwiesen, abrufbar unter <https://www.statistik.at/services/tools/services/publikationen/detail/1669>.

In Österreich gibt es laut Kindertagesheimstatistik für das Kindergartenjahr 2022/23 etwas über 9.700 Einrichtungen im Sinne der Frage 14. Für detaillierte Information zur Anzahl der Kinderbetreuungseinrichtungen darf auf Tabelle 1 („Kindertagesheime nach dem Erhalter 2022/23“) der genannten Kindertagesheimstatistik verwiesen werden.

Für detaillierte Informationen zu den Kindern in VIF-konformen Einrichtungen im Sinne der Fragen 15 und 17 darf wiederum auf Tabelle 29 der genannten Kindertagesheimstatistik verwiesen werden. Eine Aussage über „freie“ Betreuungsplätze, also die Zahl der baulich allenfalls vorhandenen Plätze, kann auf Grundlage der

Kindertagesheimstatistik nicht getroffen werden. Diese Fragestellung wäre ebenso wie die Frage nach dem bestehenden Angebot an Plätzen je Bundesland im Sinne der Frage 18 an die Länder zu richten.

Informationen im Sinne der Frage 16 zum Personalstand von Krippen und Kleinkindbetreuungseinrichtungen bzw. von Kindergärten nach Geschlecht sind der Zeitreihe 1 „Krippen und Kleinkindbetreuungseinrichtungen in den Bundesländer 1972-2022“ bzw. der Zeitreihe 2 „Kindergärten in den Bundesländer 1972-2022“ der genannten Kindertagesheimstatistik entnehmbar. Weitere detaillierte Informationen betreffend die Einstellungen als Fach- bzw. Hilfskraft enthalten Tabelle 22 „Fach- und Hilfspersonal in Kindertagesheimen nach Geschlecht 2022/23“ und Tabelle 23 „Betreuungspersonal in Kindertagesheimen nach Verwendung in 2022/23“. Für Informationen betreffend des Beschäftigungsausmaßes darf auf Tabelle 24 „Betreuungspersonal in Kindertagesheimen nach Beschäftigungsausmaß in 2022/23“ verwiesen werden.

Wien, 2. September 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

